

Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 24.02.2021

- Friedhofsatzung -

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Gädheim als folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Die gemeindlichen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gädheim und dienen der allgemeinen Benutzung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

Gegenstand dieser Satzung sind neben den Friedhöfen auch die sonstigen der Bestattung dienenden gemeindlichen Einrichtungen (Leichenhäuser).

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde folgende Bestattungseinrichtungen;

1. In Gädheim

- a) 2 Friedhöfe
- b) 1 Leichenhaus

2. In Ottendorf

- a) 2 Friedhöfe
- b) 1 Leichenhaus

3. In Greßhausen

- a) 1 Friedhof
- b) 1 Leichenhaus

§ 2 Bestattungsanspruch

(1) Auf den Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,

- a) die bei Eintritt des Todes ihren Wohnsitz in der Gemeinde Gädheim hatten oder
- b) für die ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
- c) für die die Bestattung vom Nutzungsrechtsinhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

(2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der auf dem Gemeindegebiet Gädheim tot Aufgefundenen gestattet.

(3) In allen Fällen ist eine besondere Genehmigung der Gemeinde erforderlich. Auf die Erteilung dieser Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Die Genehmigung ist formfrei.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Benutzung von Friedhöfen, Friedhofsteilen oder Leichenhäuser einzuschränken, wenn eine Sanierung, eine teilweise Auflassung oder eine Umwidmung vorgesehen ist.

§ 3 Art der Grabstätten - erhält folgende Fassung:

(1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:

a) Reihengräber (§ 5)

b) Familiengräber (§ 6)

c) Urnengräber und Urnennischen in Urnenwänden und in Urnenstelen (§7)

(2) Bei Erdbestattungen von Särgen sind die Grabstätten grundsätzlich zunächst doppelt tief zu belegen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen und die Bestattung weiterer Angehöriger in Frage kommen könnte.

§ 4 Aufteilungspläne

(1) Die Anlegung der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten eingezeichnet und fortlaufend nummeriert.

(2) Neue Grabstätten werden grundsätzlich der Reihe nach vergeben. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte kann nicht erhoben werden. Über die Wiederbelegung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes entscheidet die Gemeinde.

§ 5 Reihengräber

(1) In Reihengräber sind bis zu 2 Erdbestattungen von Särgen gleichzeitig innerhalb der Ruhefrist zulässig. Voraussetzung für eine zweite Bestattung ist die Tieferlegung bei der ersten Grabbelegung auf 2,40 Meter. Eine nachträgliche Tieferlegung innerhalb der Ruhefrist ist nicht zulässig. Kindergräber sind Reihengräber. In Reihengräber können maximal 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(2) Für die Belegung von Reihengräber und das Nutzungsrecht an Reihengräber gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 6).

(3) Bei einer eventuell zulässigen weiteren Belegung nach Abs. 1 gelten § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) In Reihengräber können maximal 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(5) Die Zusammenlegung von Reihengräber zur Erlangung eines Familiengrabes ist nicht gestattet. Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 6 Familiengräber

(1) In Familiengräber sind bis zu 4 Erdbestattungen von Särgen gleichzeitig innerhalb der Ruhefrist zulässig. Voraussetzung für die 3. bzw. 4. Bestattung ist die Tieferlegung bei der 1. und 2. Grabbelegung auf 2,40 Meter. Eine nachträgliche Tieferlegung innerhalb der Ruhefrist ist nicht zulässig.

(2) Das Nutzungsrecht an einem Familiengrab wird auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. Die Verleihung eines Nutzungsrechts erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen, um eine ordnungsgemäße und würdevolle Beisetzung sicher zu stellen.

(3) In Familiengräber können maximal 4 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(4) In Familiengräber können innerhalb der nach Abs. 1 und Abs. 3 zulässigen Belegung der Inhaber des Nutzungsrechts und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige gelten:

a) Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister,

b) Ehegatten der unter a) bezeichneten Personen.

(5) Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung der Gemeinde.

§ 7 Urnengräber und Urnennischen in der Urnenwand und in Urnenstelen

(1) Urnengräber und Urnennischen in der Urnenwand und in Urnenstelen dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen.

In einem Urnengrab können maximal 2 oder 4 Urnen je nach Aufteilungsplan der Gemeinde (§ 4) gleichzeitig innerhalb der Ruhefrist beigesetzt werden.

In den Urnennischen in der Urnenwand und in den Urnenstelen können maximal 2 Urnen gleichzeitig innerhalb der Ruhefrist beigesetzt werden.

Zweck dieser Grabstätten ist eine möglichst frei von gärtnerischem und sonstigem pflegerischem Aufwand angebotene Bestattungsform.

(2) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzuzeigen. Bei einer eventuell Weiteren zulässigen Belegung nach Abs. 1 gelten § 6 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(3) Die Urnen müssen entsprechend der Bestattungsverordnung (Best.V) gekennzeichnet sein. Urnen dürfen den Angehörigen oder sonstigen privaten Personen nicht ausgehändigt werden.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengräber und Urnennischen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 6).

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab oder über die Urnennische frei verfügen und die Urne oder Urnen bei Bedarf entfernen. Hiervon wird der Nutzungsrechtsinhaber oder dessen Nachfolger rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

(6) Wird von der Gemeinde über das Urnengrab oder die Urnennische verfügt, so ist sie berechtigt, die Urne oder Urnen an einer vor ihr bestimmten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

(7) Die Abs. 5 und 6 gelten für den Fall der Beisetzung von Urnen in Reihen- und Familiengräber entsprechend.

(8) Die Grabplatten der Urnengräber und die Abdeckplatten der Urnennischen werden ausschließlich durch die Gemeinde bestimmt, beschafft und angebracht. Die Art der Beschriftung und die Anordnung der Schriftzeichen bestimmt die Gemeinde. Die Beschriftung wird von der Gemeinde oder einer von ihr beauftragten Firma vorgenommen. Die Kosten der Beschriftung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 8 Rechte an Grabstätten

(1) An sämtlichen Grabstätten bestehen Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung. Das Nutzungsrecht wird nur aus Anlass eines Sterbefalles und durch Entrichtung der festgesetzten Gebühr für die Dauer der Ruhefrist verliehen. Ausnahmen hiervon können nur durch die Gemeinde erteilt werden.

(2) Das Nutzungsrecht soll nur einer Person zustehen. Als Nachweis für den Erwerb gilt der nach der Gebührensatzung ergangene Gebührenbescheid. Das Nutzungsrecht wird erst nach Zahlung der fälligen Gebühr für den vereinbarten Zeitraum wirksam.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte frei verfügen. Insbesondere für die alten Friedhöfe oder zusammenhängende Teile der neuen Friedhöfe kann die Gemeinde eigenständige und neue Regelungen über Nutzung und Bestattungsform treffen. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht zu seinen Gunsten oder zugunsten eines von ihm vorgeschlagenen Familienangehörigen im Sinne von § 6 Abs. 5 gegen Zahlung der satzungsmäßigen Gebühr für den Zeitraum der Ruhefrist oder eines kürzeren Zeitraumes verlängert werden, wenn dies der Platzbedarf des Friedhofs zulässt. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.

(4) Wird in einer Grabstätte eine Leiche oder Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des bestehenden Nutzungsrechts übersteigt, so muss der Berechtigte das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist verlängern. Die anteilige Gebühr ist im Voraus zu entrichten. Dabei werden nur volle Jahre verrechnet.

(5) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so sind Reihengräber und Familiengräber binnen 6 Wochen zu räumen. Dabei sind Grabsteine, Grabplatten, Grabtafeln und Grabeinfassungen und sonstige auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände, außer wenn sie Eigentum der Gemeinde sind, vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und abzutransportieren.

Die Grabstätte ist bodeneben und ohne Wurzeln zu hinterlassen. Bei Urnengräber und Urnennischen ist die Gemeinde hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(6) Kommt der Nutzungsberechtigte seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht nach, so kann die Gemeinde Grabsteine, Grabplatten, Grabtafel, Grabeinfassungen und die sonstigen auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder einen Dritten damit beauftragen.

§ 9 Übertragung des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht ist grundsätzlich nicht übertragbar. Der Inhaber des Nutzungsrechts kann es mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde an Familienangehörige im Sinne von § 6 Abs. 5 übertragen.

(2) Der Übergang des Nutzungsrechts ist auf dem zuletzt ergangenen Gebührenbescheid zu vermerken. Das Grabregister ist fortzuschreiben.

§ 10 Übergang des Nutzungsrechts bei Tod des Grabberechtigten

(1) Das Nutzungsrecht ist vererblich.

(2) Das Nutzungsrecht geht beim Tod des Nutzungsberechtigten auf die beisetzungsberechtigten Angehörigen im Sinne des § 6 Abs. 5 in der dort vorgesehenen Reihenfolge über, soweit keine entgegenstehende letztwillige Verfügung vorliegt. Das Nutzungsrecht ist entsprechend umzuschreiben.

(3) Anderen Personen kann das Nutzungsrecht nur durch letztwillige Verfügung übertragen werden. Das Nutzungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn es vorher auf Antrag umgeschrieben worden ist. Die notwendigen Nachweise sind vorzulegen.

(4) Sind mehrere Grabberechtigte vorhanden, die das Nutzungsrecht ausüben wollen, so entscheidet das höhere Alter.

(5) Ist kein Erbe vorhanden und wird das Nutzungsrecht nicht gem. Abs. 3 umgeschrieben, so kann die Gemeinde nach Ablauf der längst dauernden Ruhefrist über das Nutzungsrecht verfügen.

§ 11 Entziehung des Nutzungsrechts an Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Nutzungsrecht dem würdevollen und ordnungsgemäßen Zweck des Friedhofs und der Grabstätte entgegensteht. Außerdem kann das Nutzungsrecht entzogen werden, wenn Belange der Friedhofsgestaltung dies erfordern, insbesondere bei Auflassung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen.

(2) Wird das Nutzungsrecht nach Abs. 1 Satz 3 entzogen, besteht Anspruch auf kostenlose Umbettung und gebührenfrei Einräumung eines Nutzungsrechts an einer gleichwertigen Grabstätte für die Dauer des bisherigen Nutzungsrechts.

Die Kosten für die Wiederherstellung der Grabstätte und die gärtnerische Neugestaltung entsprechend der bisherigen Grabstätte trägt die Gemeinde.

§ 12 Größe und Tiefe der Grabstätten

(1) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen:

1. Neuer Friedhof Gädheim an der Bayerhöfer Straße:

a) Reihengräber: Länge 2,20 Meter, Breite 0,90 Meter;

b) Familiengräber: Länge 2,20 Meter, Breite 1,80 Meter;

c) Urnengräber: Länge 1,00 Meter, Breite 0,50 Meter, Zwischenabstand: 0,10 Meter;
Die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen sowie die Anlegung von Grabbeeten sind nicht gestattet. Eine Bepflanzung bzw. ein Schmücken der Grabfläche mit Grabschmuck oder sonstigen Gegenständen ist nicht gestattet.

(2) Die Grabtiefe ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,20 Meter und die Oberkante der Urne mindesten 0,60 Meter unter der Erdoberfläche liegen.

(3) Die Größe der Urnennischen richtet sich nach der jeweiligen Urnenwand und den jeweiligen Urnenstelen. Die Lage, Form, Größe und Beschaffenheit der Urnennischen werden baulich durch die Gemeinde vorgegeben.

§ 13 Gestaltung der Grabstätten, Beschaffenheit der Särge und Urnen

(1) Für die Herrichtung und Instandhaltung einer Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(2) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Bestattung würdig und ordentlich herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Die freie Fläche vor den Urnenwänden und vor den Urnenstelen sowie die Fläche innerhalb der Urnengräber muss der besonderen Zweckbestimmung dieser Bestattungsformen Rechnung tragen und ist daher von Anpflanzungen, von Grabschmuck, Grabgestecken und sonstigen Gegenständen freizuhalten. Auf § 7 Abs. 1 dieser Satzung wird verwiesen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 0,15 Meter angelegt werden. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(4) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur solche Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen sowie Wegflächen nicht beeinträchtigen (z. B. durch Schatteneinwirkung, abfallendes Laub, Wurzelwucherung). Einheimische, bodendeckende, niedrige, immergrüne und ausdauernde Pflanzen sind zu bevorzugen.

(5) Anpflanzungen und Gestaltungen aller Art außerhalb der Grabstätten und außerhalb der Grabeete werden ausschließlich von der Gemeinde vorgenommen. In besonderen Fällen können von der Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Es darf nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten Materialien, die nach dem derzeitigen Wissensstand über eine Kompostieranlage dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können. Kunststoffe und sonstige nicht kompostierfähige oder wiederverwendbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Vasen und Schalen. Kreuze und andere aus Holz bestehende Gegenstände müssen aus einheimischen Holzarten hergestellt sein. Insbesondere darf kein Tropenholz verwendet werden. Verwendete Anstriche und Lacke müssen umweltschonend und biologisch abbaubar sein.

(7) Grablichter sollen aus Glas sein.

(8) Torf und Torfprodukte dürfen nicht verwendet werden.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie von Kunstdünger bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(10) Verwelkte Blumen und Kränze, abgestorbene, unansehnliche und übergroße Pflanzen sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Nicht kompostierbare Abfälle geringen Umfangs müssen in den Restmüllbehälter verbracht werden. Metalle, Kunststoffe, Plastik und sonstige Abfälle sind vom Nutzungsberechtigten oder von dem Grabpflegenden auf dessen Kosten selbst zu entsorgen.

(11) Ordnungswidriger Grabschmuck oder ordnungswidrige Anpflanzungen kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder entfernen lassen, wenn eine vorherige schriftliche Aufforderung nicht befolgt wurde.

(12) Wurde die Grabstätte trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung hergerichtet und unterhalten, kann die Gemeinde die Grabstätte räumen, einebnen, einsäen und das Grabmal, Grabplatten, Grabeinfassungen und sonstige Gegenstände beseitigen.

~~13) Särge und Urnen müssen festgefügt, schließbar und abgedichtet sein.~~

~~Särge müssen aus einheimischen Holzarten, Karton oder anderen verwertbaren natürlichen und stabilen Materialien hergestellt sein. Insbesondere darf kein Tropenholz und keine nicht natürlichen Materialien verwendet werden. Für die Sargausstattung dürfen nur Papier, Baumwolle, Leinen oder andere verwertbare und natürliche Materialien verwendet werden.~~

13) Särge und Urnen müssen festgefügt, schließbar und abgedichtet sein.

Särge müssen aus einheimischen Holzarten, Karton oder anderen verwertbaren natürlichen und stabilen Materialien hergestellt sein. Insbesondere darf kein Tropenholz und keine nicht natürlichen Materialien verwendet werden. Für die Sargausstattung dürfen nur Papier, Baumwolle, Leinen oder andere verwertbare und natürliche Materialien verwendet werden.

In Urnengräber dürfen nur kompostierfähige und innerhalb der Ruhefrist abbaubare Urnen beigesetzt werden.

(14) Särge dürfen maximal 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und 0,65 Meter breit sein. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde größere Särge genehmigen.

§ 14 Errichtung von Grabmälern, Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung und die wesentliche Änderung von Grabmälern Bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Grabmäler sind insbesondere Grabsteine, Grabstelen, Grabkreuze, Grabplatten, Grabeinfassungen und sonstige Gegenstände oder bauliche Anlagen zum schmücken und bestimmen der Grabstätte.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen. Diese sind:

a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grund- und Seitenansicht im Maßstab 1:10;

b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe, Beschaffenheit und Bearbeitung;

c) eine Angabe über die Schrift, die Ornamente und Symbole und ihrer Anordnung;

d) Angaben über die Lage und Größe der Grabstätte und ggf. der Grabeinfassung;

Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Im Übrigen ist den Wünschen des Nutzungsberechtigten ein größtmögliches Gewicht einzuräumen.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Diese können baulicher, künstlerischer oder gärtnerischer Art sein.

(5) Die Gemeinde kann die teilweise oder vollständige Beseitigung der ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichteten Grabmälern und sonstiger baulicher Anlagen auf der Grabstätte anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

§ 15 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie von seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen und dürfen nicht verletzend oder beschuldigend sein.

(4) Die Grabmäler und deren Sockel sind in den Grabreihen genau der Reihenflucht auszurichten.

(5) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jeden durch die Errichtung von Grabmälern entstehenden Schaden auf dem Friedhof. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Für die Durchführung der Arbeiten gilt § 21 Abs. 5, 7 und 8 entsprechend.

§ 16 Standsicherheit von Grabmälern

(1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich Mängel in der Standsicherheit, so hat er diese unverzüglich zu beheben.

(3) Für jeden Schaden durch den nicht verkehrssicheren Zustand des Grabmals und sonstiger Grabeinrichtungen haftet der Nutzungsberechtigte.

(4) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel an der Verkehrssicherheit festgestellt hat und nachdem vom Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Aufforderung und einer angemessenen festgesetzten Frist keine Behebung erfolgt ist, den nichtverkehrssicheren Zustand beseitigen, im Falle von unmittelbarer Gefahr im Verzug auch ohne vorherige schriftliche Aufforderung.

§ 17 Größe der Grabmäler

(1) Die Grabmäler auf den Grabstätten dürfen folgende Größen nicht überschreiten:

1. Friedhöfe in Gädheim

a) Reihengräber: Höhe 1,20 Meter, Breite 0,60 Meter;

b) Familiengräber: Höhe 1,20 Meter, Breite 0,80 Meter;

2. Friedhöfe in Ottendorf

a) Reihengräber: Höhe 1,20 Meter, Breite 0,60 Meter;

b) Familiengräber: Höhe 1,20 Meter, Breite 1,40 Meter;

c) Familiengräber im neuen Friedhofsteil West: Höhe 1,20 Meter, Breite 0,80 Meter;

3. Friedhof in Greßhausen

a) Reihengräber: Höhe 1,20 Meter, Breite 0,60 Meter;

b) Familiengräber: Höhe 1,20 Meter, Breite 1,40 Meter;

(2) Material, Maße und Form der Grabplatten auf Urnengräber und der Grabplatten in Urnennischen in der Urnenwand bzw. in den Urnenstelen werden vorher einheitlich von der Gemeinde vorgegeben und bestimmt.

§ 18 Größe der Grabbeete und Grabeinfassungen

(1) Neuer Friedhof in Gädheim:

Die Grabbeete dürfen nur flach gewölbt und nicht an gebösch oder kastenförmig sein. Die Grabeinfassung ist möglichst ebenerdig zu verlegen. Die Grabbeete dürfen folgende Größe nicht überschreiten:

a) Reihengräber: Länge 1,20 Meter, Breite 0,60 Meter;

b) Familiengräber: Länge 1,20 Meter, Breite 1,20 Meter;

(2) Alter Friedhof in Gädheim:

Die Größe der Grabbeete und der Einfassungen werden im Einzelfall von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Gestaltung der umliegenden Grabstätten festgelegt.

(3) Neuer Friedhof in Ottendorf:

a) Jede Grabstätte wird seiner Größe nach entsprechend dauerhaft eingefasst. Die Größe der Grabbeete und der Einfassungen werden von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Gestaltung der umliegenden Grabstätten festgelegt. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei freigewordenen und zusammenhängenden Grabstätten und insbesondere auf Wunsch der Nutzungsberechtigten die Größe der Grabbeete und der Grabeinfassungen zu verändern.

b) Die Grabeinfassungen für Reihengräber und Familiengräber werden in der Regel bei Erstbelegung von der Gemeinde erstellt und dem Nutzungsberechtigten verrechnet. Die Grabeinfassung bleibt dabei Eigentum der Gemeinde und darf nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts nicht entfernt werden. Ausnahmen hiervon kann die Gemeinde erteilen.

(4) Alter Friedhof in Ottendorf:

Die Größe der Grabbeete und der Einfassungen werden im Einzelfall von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Gestaltung der umliegenden Grabstätten festgelegt. Die Grabbeete dürfen nur flach gewölbt und nicht an gebösch oder kastenförmig sein.

(5) Friedhof in Greßhausen:

Die Größe der Grabbeete und der Einfassungen werden im Einzelfall von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Gestaltung der umliegenden Grabstätten festgelegt. Die Grabbeete dürfen nur flach gewölbt und nicht an gebösch oder kastenförmig sein.

(6) Die Größe der Grabfläche und der Einfassungen der Urnengräber auf allen Friedhöfen werden von der Gemeinde vorgegeben und dürfen 1,00 Meter Breite und

1,00 Meter Länge nicht überschreiten. Eine Bepflanzung bzw. ein Schmücken der Grabfläche mit Grabschmuck und sonstigen Gegenständen ist nicht erlaubt.

§ 19 Schutz von wertvollen Grabstätten und Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabstätten und Grabmale oder von herausragenden Persönlichkeiten unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege.

3. Ordnungsvorschriften

§ 20 Öffnungszeiten der Friedhöfe

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen bekannt gemacht. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen die Friedhöfe nicht betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass auch während den Öffnungszeiten untersagen. Aus dringenden und nachvollziehbaren Gründen kann die Gemeinde auch Besuche außerhalb der Öffnungszeiten zulassen.

§ 21 Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen

(1) Gewerbliche Arbeiten dürfen in den Friedhöfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Personen, die gegen geringes Entgelt Grabstätten pflegen (Stichwort Nachbarschaftshilfe u. ä.), benötigen keine Genehmigung.

(2) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

(3) Die Zulassung umfasst gleichzeitig das Recht, Waren, Material und Werkzeuge mit geeigneten Kleinfahrzeugen auf den Friedhofswegen zu transportieren. Dies gilt jedoch nur wenn die Witterung dies zulässt und keine Schäden auf den Wegen und den Grünanlagen zu erwarten sind.

(4) Das Befahren der Friedhofswege ist den nach Abs. 1 Berechtigten nur werktags im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof gestattet. Die Einfahrt zwischen die Grabstätten und auf schmale Gehwege ist untersagt. Bei ungünstiger Witterung sowie bei anhaltenden Regenwetter und Tauwetter kann die Gemeinde die Benutzung von Kraftfahrzeugen auf dem Friedhof ganz oder teilweise untersagen. In diesen Zeiträumen sollen aufschiebbar Arbeiten vermieden werden.

(5) Die Wege und Arbeitsplätze an den Grabstätten sind bei Unterbrechung und nach Durchführung der Arbeiten wieder zu räumen, zu reinigen und in den vorherigen

ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Anfallender Erd- und Pflanzenabraum ist entweder aus dem Friedhof zu entfernen oder aber getrennt nach Material an die für diesen Zweck von der Gemeinde bestimmten Stellen zu verbringen.

(6) Für alle verursachten Schäden an Wegen, Anlagen und Grabstätten haftet der Verursacher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die festgestellten Schäden können von der Gemeinde auf Kosten des Verursachers wieder behoben werden.

(7) Untersagt ist:

a) Alle Arbeiten während einer Bestattung;

b) Arbeiten an Sonn- und Feiertagen;

c) Gerüste, Pflanzen, Boden, Material, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände auf fremden Grabstätten abzustellen;

d) Gegenstände nach Buchstabe c) über die Sonn- und Feiertage im Friedhof stehen zu lassen;

e) Nacharbeiten und Ausbesserungen größeren Umfangs an Grabstätten im Friedhof vorzunehmen, wenn ein Transport zur Werkstätte möglich und zumutbar ist;

f) Kies, Sand oder ähnliche Materialien in die Grabstätten zu verfüllen und Reste davon zu hinterlassen.

(8) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde der Friedhöfe durchzuführen.

§ 22 Verhalten in den Friedhöfen

(1) Besucher haben sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Personen über 18 Jahren betreten.

(2) Nicht gestattet ist jedes Verhalten, durch das der Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen beschädigt oder der Bestattungsbetrieb und seine Besucher gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden könnte.

Insbesondere ist nicht gestattet:

a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwägen, Rollstühle, sonstige Gehhilfen und Fahrzeuge nach § 21 Abs. 4.

b) Zu rauchen, lärmern, trinken oder zu spielen; Radios oder ähnliche Geräte zu betreiben.

c) Tiere mitzuführen.

d) Ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften, Waren aller Art oder sonstige Dienste aller Art zu verteilen, anzupreisen, auszuführen oder anzubieten.

e) Jegliche Werbung ist nicht gestattet. Betteln ist untersagt.

- f) Die Friedhöfe, die Friedhofsanlagen, die Gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - g) Rasenflächen zu betreten, soweit dies nicht zum Besuch und zur Pflege der Grabstätten unumgänglich ist. Fremde Grabstätten zu betreten oder zu übersteigen oder die Bepflanzung und den Grabschmuck zu entfernen.
 - h) Versammlungen oder Umzüge auf dem Friedhof durchzuführen.
 - i) Erde und Abraum von den Lagerplätzen ohne Genehmigung zu entfernen.
 - j) Jegliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen.
 - k) Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.
 - l) Unpassende und der Würde des Friedhofes nicht entsprechende Gegenstände als Grabschmuck zu verwenden.
 - m) Unmäßiger Wasserverbrauch ist verboten.
- (3) Die Verbote nach Abs. 2 gelten auch für den Platz vor den Friedhofseingängen.
- (4) Zur Aussegnungshalle haben Angehörige und Trauergäste nur im zeitlichen Zusammenhang mit der Bestattung Zutritt.
- (5) Den Anordnungen der Gemeinde ist Folge zu leisten.

4. Vorschriften für die Bestattung und Leichenhäuser

§ 23 Begriff der Bestattung

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Bestattung von Leichen oder Leichenteilen in Reihen- oder Familiengräber und die Bestattung von Ascheurnen in Urnengräber, Urnennischen in der Urnenwand oder in Urnenstelen.
- (2) Die Bestattung ist durchgeführt, wenn die Grabstätte eingefüllt oder verschlossen ist.

§ 24 Anmelden einer Bestattung

- (1) Jeder Sterbefall im Gemeindebereich und jede Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen nach § 1 dieser Satzung ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Die Bestellung einer Grabstätte muss 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen. Die Beurkundung des Sterbefalles durch das Standesamt ist vor der Bestattung nachzuweisen.
- (2) Die grundsätzlichen Arbeitsbereiche einer Bestattung, insbesondere das Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie das Verbringen der Leiche oder der Urne in die Grabstätte ist ausschließlich von einem von der Gemeinde für den jeweiligen Friedhof beauftragten Bestattungsunternehmen durchzuführen.

§ 25 Zeit und Ort der Bestattung

(1) Einzelheiten der Bestattung regelt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen bzw. den Anzeigenden oder mit demjenigen, der zum Tragen der Kosten verpflichtet ist.

(2) Handlungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden durch diese Satzung nicht berührt.

(3) Die Gemeinde bestimmt auf welchem Friedhof bestattet wird. In der Regel ist dies der Friedhof desjenigen Gemeindeteils, in dem der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen letzten Aufenthalt hatte. Die Bestattung in einem anderen Friedhof ist nur zulässig, wenn ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf dem gewünschten Friedhof besteht. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung in einem bestimmten Friedhof besteht nicht.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes anordnen, dass die Bestattung im Friedhof eines anderen Gemeindeteils vorgenommen wird.

§ 26 Durchführung der Bestattung

(1) Zur Durchführung der Bestattung beauftragen die Hinterbliebenen ein Bestattungsunternehmen. Art und Umfang der Bestattungshandlungen sowie die Höhe der Kosten sind zwischen den Hinterbliebenen und dem Bestattungsunternehmen vertraglich zu vereinbaren.

(2) Handelt es sich um eine weitere Bestattung innerhalb einer Grabstätte, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, rechtzeitig und auf seine Kosten die Grabstätte so zu räumen, dass eine ordnungsgemäße Bestattung möglich ist.

(3) Die auf die Schließung der Grabstätte folgenden Verrichtungen, z. B. das Entfernen des Grabschmucks, das Herrichten des Grabbeetes, die Wiederherstellung der Grabeinfassung und die Errichtung des Grabmals sind Aufgaben des Nutzungsberechtigten.

§ 27 Ruhefristen

~~(1) Die Ruhefristen betragen in allen Friedhöfen für alle Grabstätten einheitlich 20 Jahre.~~

(1) Die Ruhefristen betragen in allen Friedhöfen

für Sargbestattungen 20 Jahre

für Urnenbestattungen 10 Jahre.

(2) Die Ruhefristen können auf Verlangen oder mit Zustimmung des Staatlichen Gesundheitsamtes bei Vorliegen zwingender Gründe für einzelne Friedhöfe oder Friedhofsteile abweichend von Abs. 1 festgesetzt werden.

§ 28 Leichenhäuser

- (1) Die Gemeinde unterhält in den Friedhöfen in Gädheim (neuer Friedhof), Ottendorf (neuer Friedhof) und Greßhausen je ein Leichenhaus.
- (2) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung von Leichen und Urnen bis sie bestattet oder überführt werden.
- (3) Leichenöffnungen dürfen in den gemeindlichen Leichenhäusern nicht vorgenommen werden.

§ 29 Benutzungszwang der Leichenhäuser

- (1) Jede im Gemeindegebiet verstorbenen Leiche ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 8 Stunden in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Überführte Leichen und Urnen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen falls die Bestattung nicht unmittelbar bevorsteht.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus o. ä.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist oder
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 6 Stunden überführt wird.

§ 30 Aufbahrung von Leichen

- (1) Leichen werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Die in der Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgen soll.
- (2) Der Zutritt zu den Aufbahrungsräumen wird den Angehörigen gestattet.
- (3) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widerspricht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der / die Verstorbene unmittelbar vor dem Tod an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat oder das Staatliche Gesundheitsamt dies aus sonstigen Gründen angeordnet hat.
- (4) Bei rasch verwesenden oder abstoßend wirkenden Leichen kann die Gemeinde die sofortige Schließung des Sarges anordnen.
- (5) Die Aufbahrung einer Leiche unterbleibt, wenn das Staatliche Gesundheitsamt eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.

(6) Für die den Leichen belassenen Wertgegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(7) Die Gemeinde hat das Aufstellen von Dekorationspflanzen, Blumen oder Kränzen im Aufbahrungsraum zu untersagen, wenn es das Staatliche Gesundheitsamt wegen der besonderen Ansteckungsgefahr für erforderlich hält.

§ 31 Trauerfeier

(1) Trauerfeiern finden in der Aussegnungshalle der Leichenhäuser am geschlossenen Sarg statt. Die Trauerfeier kann auch unter freiem Himmel innerhalb des Friedhofes stattfinden. Auf Wunsch der Hinterbliebenen ist die Öffentlichkeit von der Teilnahme an der Trauerfeier auszuschließen.

(2) Lichtbild, Film- und Tonfilmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen und Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Ausgenommen sind Angehörige oder deren Beauftragte. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeit zu vermeiden. Besondere Auflagen der Gemeinde sind zu beachten.

(3) Erfolgt die Bestattung im Rahmen einer religiösen Feier, so sind die Abläufe und Handlungen der jeweiligen Religionsgemeinschaft zu respektieren und zu erfüllen und mit den Wünschen der Hinterbliebenen in Einklang zu bringen.

§ 32 Friedhofspersonal

(1) Die Pflege, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe wird von der Gemeinde durchgeführt bzw. beauftragt.

(2) Die für die Bestattung erforderlichen grundsätzlichen Arbeiten wie die Aushebung und Verfüllung bzw. die Öffnung und Schließung der Grabstätte, die Aufbahrung der Leiche sowie die Verbringung der Leiche (Sarg oder Urne) in die Grabstätte werden von dem von der Gemeinde vertraglich bestimmten Bestattungsunternehmen vorgenommen und ausgeführt.

(3) Alle übrigen Handlungen, Ausstattungen und Arbeiten können von den Hinterbliebenen an ein Bestattungsunternehmen frei vergeben werden.

§ 33 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung von Leichen sowie die Umbettung von Leichen und Urnen zur Überführung oder zur nachträglichen Einäscherung bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Andere Vorschriften, die eine Exhumierung oder Umbettung vorschreiben, bleiben unberührt.

(2) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen führt das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen durch. Die Teilnahme daran ist nur

Amtspersonen der beteiligten Behörden gestattet. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Anwesenheit weiterer Personen gestattet werden.

(3) Neben den Kosten und Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung ist der Schaden, der ggf. an benachbarten Grabstätten durch die Exhumierung und Umbettung entsteht, vom Auftraggeber zu tragen. Die allgemeine Haftungspflicht der Gemeinde wird dadurch nicht berührt.

Schlussbestimmungen

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung im Voraus auf die Dauer der Ruhefrist erhoben.

§ 35 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von nicht zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Ausnahmen gewähren, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

(2) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Befreiungen gewähren, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder das Wohl der Allgemeinheit eine Abweichung erfordert.

§ 36 Haftung

(1) Die Gemeinde übernimmt keine Obhut- und Überwachungspflicht für die Grabstätten und Grabmälern.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung und Pflege der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, ihrer Grabstätten und Grabmälern entstehen und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 37 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften nach § 29 über den Benutzungszwang zuwider handelt
2. gegen die Ordnungsvorschriften nach §§ 20, 21 und 22 verstößt

3. den Vorschriften nach § 14 über die Genehmigungspflicht zuwider handelt
4. hinsichtlich den Vorschriften nach §§ 15 bis 18 zuwider handelt
5. der Unterhaltungsvorschrift nach § 19 zuwider handelt.

§ 38 Ersatzvornahme

Wenn einer nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebene Handlung nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde berechtigt, die Handlung anstelle und auf Kosten des Pflichtigen auszuführen. Insoweit gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 39 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

- a) Bestimmungen der §§ 21 und 22 dieser Satzung zuwiderhandelt,
- b) im Friedhofsbereich eine mit Strafe bedrohte Handlung oder außerhalb des Friedhofsbereiches eine mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
- c) gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus dem Friedhof verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Friedhofes für eine bestimmte Zeit untersagt werden. Der Zeitraum darf ein Jahr nicht übersteigen.

§ 40 Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinde kann zur Ausführung dieser Satzung nähere Bestimmungen, Anordnungen oder Beschlüsse erlassen.

§ 41 Übergangsvorschriften, Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, bei denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht besteht, richtet sich die Ruhefrist nach den Vorschriften dieser Satzung. Dies gilt nicht für bereits abgelaufene Ruhefristen.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf des Zeitraumes, für den sie nach früheren Vorschriften erworben wurden.

§ 42 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen – Friedhofsatzung - vom 03.12.2012 in der Fassung vom 07.12.20215 außer Kraft.

Gädheim, den 01.03.2021

Gemeinde Gädheim

Peter Kraus
Erster Bürgermeister

Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 03.12.2012

-Friedhofsatzung-

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Gädheim als folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Die gemeindlichen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gädheim und dienen der allgemeinen Benutzung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

Gegenstand dieser Satzung sind neben den Friedhöfen auch die sonstigen der Bestattung dienenden gemeindlichen Einrichtungen (Leichenhäuser).

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde folgende Bestattungseinrichtungen;

1. In Gädheim

a) 2 Friedhöfe

b) 1 Leichenhaus

2. In Ottendorf

a) 2 Friedhöfe

b) 1 Leichenhaus

3. In Greßhausen

a) 1 Friedhof

b) 1 Leichenhaus

§ 2 Bestattungsanspruch

(1) Auf den Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,

a) die bei Eintritt des Todes ihren Wohnsitz in der Gemeinde Gädheim hatten oder

b) für die ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder

c) für die die Bestattung vom Nutzungsrechtsinhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

(2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der auf dem Gemeindegebiet Gädheim tot Aufgefundenen gestattet.

(3) In allen Fällen ist eine besondere Genehmigung der Gemeinde erforderlich. Auf die Erteilung dieser Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Die Genehmigung ist formfrei.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Benutzung von Friedhöfen, Friedhofsteilen oder Leichenhäuser einzuschränken, wenn eine Sanierung, eine teilweise Auflassung oder eine Umwidmung vorgesehen ist.

2. Grabstätten

§ 3 Art der Grabstätten

(1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber
- c) Urnengräber und Urnennischen in der Urnenwand und in Urnenstelen

(2) Bei Erdbestattungen sind die Gräber grundsätzlich zunächst doppelt tief zu belegen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen und die Bestattung weiterer Angehöriger in Frage kommen könnte.

§ 4 Aufteilungspläne

(1) Die Anlegung der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten eingezeichnet und fortlaufend nummeriert.

(2) Neue Grabstätten werden grundsätzlich der Reihe nach vergeben. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte kann nicht erhoben werden. Über die Wiederbelegung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes entscheidet die Gemeinde.

§ 5 Reihengräber

(1) In Reihengräber sind bis zu 2 Erdbestattungen gleichzeitig innerhalb der Ruhefrist zulässig. Voraussetzung für eine zweite Bestattung ist die Tieferlegung bei der ersten Grabbelegung auf 2,40 Meter. Eine nachträgliche Tieferlegung innerhalb der Ruhefrist ist nicht zulässig. Kindergräber sind Reihengräber.

(2) Für die Belegung von Reihengräber und das Nutzungsrecht an Reihengräber gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 6).

(3) Bei einer eventuell zulässigen weiteren Belegung nach Abs. 1 gelten § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) In Reihengräber können maximal 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(5) Die Zusammenlegung von Reihengräber zur Erlangung eines Familiengrabes ist nicht gestattet. Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 6 Familiengräber

(1) In Familiengräber sind bis zu 4 Erdbestattungen gleichzeitig innerhalb der Ruhefrist zulässig. Voraussetzung für die 3. bzw. 4. Bestattung ist die Tieferlegung bei der 1. bzw. 2. Bestattung auf 2,40 Meter. Eine nachträgliche Tieferlegung innerhalb der Ruhefrist ist nicht zulässig.

(2) Das Nutzungsrecht an einem Familiengrab wird auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. Die Verleihung eines Nutzungsrechts erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen, um eine ordnungsgemäße und würdevolle Beisetzung sicher zu stellen.

(3) In Familiengräber können maximal 4 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(4) In Familiengräber können innerhalb der nach Abs. 1 und Abs. 3 zulässigen Belegung der Inhaber des Nutzungsrechts und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister,
- b) Ehegatten der unter a) bezeichneten Personen.

(5) Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung der Gemeinde.

§ 7 Urnengräber und Urnennischen in der Urnenwand und in Urnenstelen

(1) Urnengräber und Urnennischen in der Urnenwand und in Urnenstelen dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen. In einem Urnengrab können maximal 4 Urnen gleichzeitig innerhalb der Ruhefrist beigesetzt werden. In den Urnennischen in der Urnenwand und in den Urnenstelen können maximal 2 Urnen gleichzeitig innerhalb der Ruhefrist beigesetzt werden. Zweck dieser Grabstätten ist

eine möglichst frei von gärtnerischem und sonstigem pflegerischem Aufwand angebotene Bestattungsform.

(2) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzuzeigen. Bei einer eventuell Weiteren zulässigen Belegung nach Abs. 1 gelten § 6 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(3) Die Urnen müssen entsprechend der Bestattungsverordnung (Best.V) gekennzeichnet sein. Urnen dürfen den Angehörigen oder sonstigen privaten Personen nicht ausgehändigt werden.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengräber und Urnennischen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 6).

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab oder über die Urnennische frei verfügen und die Urne oder Urnen bei Bedarf entfernen. Hiervon werden der Nutzungsrechtsinhaber oder dessen Nachfolger rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

(6) Wird von der Gemeinde über das Urnengrab oder die Urnennische verfügt, so ist sie berechtigt, die Urne oder Urnen an einer vor ihr bestimmten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

(7) Die Abs. 5 und 6 gelten für den Fall der Beisetzung von Urnen in Reihen- und Familiengräber entsprechend.

(8) Die Grabplatten der Urnengräber und die Abdeckplatten der Urnennischen werden ausschließlich durch die Gemeinde bestimmt, beschafft und angebracht. Die Art der Beschriftung und die Anordnung der Schriftzeichen bestimmt die Gemeinde. Die Beschriftung wird von der Gemeinde oder einer von ihr beauftragten Firma vorgenommen. Die Kosten der Beschriftung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 8 Rechte an Grabstätten

(1) An sämtlichen Grabstätten bestehen Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung. Das Nutzungsrecht wird nur aus Anlass eines Sterbefalles und durch Entrichtung der festgesetzten Gebühr für die Dauer der Ruhefrist verliehen. Ausnahmen hiervon können nur durch die Gemeinde erteilt werden.

(2) Das Nutzungsrecht soll nur einer Person zustehen. Als Nachweis für den Erwerb gilt der nach der Gebührensatzung ergangene Gebührenbescheid. Das Nutzungsrecht wird erst nach Zahlung der fälligen Gebühr für den vereinbarten Zeitraum wirksam.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte frei verfügen. Insbesondere für die alten Friedhöfe oder zusammenhängende Teile der neuen Friedhöfe kann die Gemeinde eigenständige und neue Regelungen über Nutzung und Bestattungsform treffen. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht zu seinen Gunsten oder zugunsten eines von ihm vorgeschlagenen Familienangehörigen im Sinne von § 6 Abs. 5 gegen Zahlung der satzungsmäßigen Gebühr für den Zeitraum der Ruhefrist oder eines kürzeren Zeitraumes verlängert werden, wenn dies der Platzbedarf des Friedhofs zulässt. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.

(4) Wird in einer Grabstätte eine Leiche oder Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des bestehenden Nutzungsrechts übersteigt, so muss der Berechtigte das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist verlängern. Die anteilige Gebühr ist im Voraus zu entrichten. Dabei werden nur volle Jahre verrechnet.

(5) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so sind Reihengräber und Familiengräber binnen 6 Wochen zu räumen. Dabei sind Grabsteine, Grabplatten, Grabtafeln und Grabeinfassungen und sonstige auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände, außer wenn sie Eigentum der Gemeinde sind, vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und abzutransportieren. Die Grabstätte ist bodeneben und ohne Wurzeln zu hinterlassen. Bei Urnengräber und Urnennischen ist die Gemeinde hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(6) Kommt der Nutzungsberechtigte seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht nach, so kann die Gemeinde Grabsteine, Grabplatten, Grabtafel, Grabeinfassungen und die sonstigen auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder einen Dritten damit beauftragen.

§ 9 Übertragung des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht ist grundsätzlich nicht übertragbar. Der Inhaber des Nutzungsrechts kann es mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde an Familienangehörige im Sinne von § 6 Abs. 5 übertragen.

(2) Der Übergang des Nutzungsrechts ist auf dem zuletzt ergangenen Gebührenbescheid zu vermerken. Das Grabregister ist fortzuschreiben.

§ 10 Übergang des Nutzungsrechts bei Tod des Grabberechtigten

(1) Das Nutzungsrecht ist vererblich.

(2) Das Nutzungsrecht geht beim Tod des Nutzungsberechtigten auf die beisetzungsberechtigten Angehörigen im Sinne des § 6 Abs. 5 in der dort vorgesehenen Reihenfolge über, soweit keine entgegenstehende letztwillige Verfügung vorliegt. Das Nutzungsrecht ist entsprechend umzuschreiben.

(3) Anderen Personen kann das Nutzungsrecht nur durch letztwillige Verfügung übertragen werden. Das Nutzungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn es vorher auf Antrag umgeschrieben worden ist. Die notwendigen Nachweise sind vorzulegen.

(4) Sind mehrere Grabberechtigte vorhanden, die das Nutzungsrecht ausüben wollen, so entscheidet das höhere Alter.

(5) Ist kein Erbe vorhanden und wird das Nutzungsrecht nicht gem. Abs. 3 umgeschrieben, so kann die Gemeinde nach Ablauf der längst dauernden Ruhefrist über das Nutzungsrecht verfügen.

§ 11 Entziehung des Nutzungsrechts an Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Nutzungsrecht dem würdevollen und ordnungsgemäßen Zweck des Friedhofs und der Grabstätte entgegensteht. Außerdem kann das Nutzungsrecht entzogen werden, wenn Belange der Friedhofsgestaltung dies erfordern, insbesondere bei Auflassung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen.

(2) Wird das Nutzungsrecht nach Abs. 1 Satz 3 entzogen, besteht Anspruch auf kostenlose Umbettung und gebührenfrei Einräumung eines Nutzungsrechts an einer gleichwertigen Grabstätte für die Dauer des bisherigen Nutzungsrechts. Die Kosten für die Wiederherstellung der Grabstätte und die gärtnerische Neugestaltung entsprechend der bisherigen Grabstätte trägt die Gemeinde.

§ 12 Größe und Tiefe der Grabstätten

(1) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen:

1. Neuer Friedhof Gädheim an der Bayerhöfer Straße:

a) Reihengräber: Länge 2,20 Meter, Breite 0,90 Meter;

b) Familiengräber: Länge 2,20 Meter, Breite 1,80 Meter;

c) Urnengräber: Länge 1,00 Meter, Breite 1,00 Meter;

2. Alter Friedhof Gädheim an der Kirche:

Die Grabgröße wird im Einzelfall von der Gemeinde festgelegt. Neue Grabstätten dürfen nicht mehr angelegt werden.

3. Alter Friedhof Ottendorf an der Kirche:

Die Grabgröße wird im Einzelfall von der Gemeinde festgelegt. Neue Grabstätten dürfen nicht mehr angelegt werden.

4. Neuer Friedhof Ottendorf am Mönchshang:

a) Reihengräber: Länge 2,20 Meter, Breite 0,90 Meter;

b) Familiengräber: Länge 2,20 Meter, Breite 1,80 Meter;

c) Urnengräber: Länge 1,00 Meter, Breite 1,00 Meter;

5. Friedhof in Greßhausen;

a) Reihengräber: Länge 2,20 Meter, Breite 0,90 Meter;

b) Familiengräber: Länge 2,20 Meter, Breite 1,80 Meter;

c) Urnengräber: Länge 1,00 Meter, Breite 1,00 Meter;

(2) Die Grabtiefe ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,20 Meter und die Oberkante der Urne mindesten 0,60 Meter unter der Erdoberfläche liegen.

(3) Die Größe der Urnennischen richtet sich nach der jeweiligen Urnenwand und den jeweiligen Urnenstelen. Die Lage, Form, Größe und Beschaffenheit der Urnennischen werden baulich durch die Gemeinde vorgegeben.

§ 13 Gestaltung der Grabstätten, Beschaffenheit der Särge und Urnen

(1) Für die Herrichtung und Instandhaltung einer Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(2) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Bestattung würdig und ordentlich herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Die freie Fläche vor den Urnenwänden und vor den Urnenstelen sowie die Fläche innerhalb der Urnengräber muss der besonderen Zweckbestimmung dieser Bestattungsformen Rechnung tragen und ist daher von Anpflanzungen, von Grabschmuck, Grabgestecken und sonstigen Gegenständen freizuhalten. Auf § 7 Abs. 1 dieser Satzung wird verwiesen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 0,15 Meter angelegt werden. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(4) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur solche Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen sowie Wegflächen nicht beeinträchtigen (z. B. durch Schatteneinwirkung, abfallendes Laub, Wurzelwucherung). Einheimische, bodendeckende, niedrige, immergrüne und ausdauernde Pflanzen sind zu bevorzugen.

(5) Anpflanzungen und Gestaltungen aller Art außerhalb der Grabstätten und außerhalb der Grabbeete werden ausschließlich von der Gemeinde vorgenommen. In besonderen Fällen können von der Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Es darf nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten Materialien, die nach dem derzeitigen Wissensstand über eine Kompostieranlage dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können. Kunststoffe und sonstige nicht kompostierfähige oder wiederverwendbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Vasen und Schalen. Kreuze und andere aus Holz bestehende Gegenstände müssen aus einheimischen Holzarten hergestellt sein. Insbesondere darf kein Tropenholz verwendet werden. Verwendete Anstriche und Lacke müssen umweltschonend und biologisch abbaubar sein.

(7) Grablichter sollen aus Glas sein.

(8) Torf und Torfprodukte dürfen nicht verwendet werden.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie von Kunstdünger bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(10) Verwelkte Blumen und Kränze, abgestorbene, unansehnliche und übergroße Pflanzen sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Nicht kompostierbare Abfälle geringen Umfangs müssen in den Restmüllbehälter verbracht werden. Metalle, Kunststoffe, Plastik und sonstige Abfälle sind vom Nutzungsberechtigten oder von dem Grabpflegenden auf dessen Kosten selbst zu entsorgen.

(11) Ordnungswidriger Grabschmuck oder ordnungswidrige Anpflanzungen kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder entfernen lassen, wenn eine vorherige schriftliche Aufforderung nicht befolgt wurde.

(12) Wurde die Grabstätte trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung hergerichtet und unterhalten, kann die Gemeinde die Grabstätte räumen, einebnen, einsäen und das Grabmal, Grabplatten, Grabeinfassungen und sonstige Gegenstände beseitigen.

(13) Säрге und Urnen müssen festgefügt, schließbar und abgedichtet sein. Säрге müssen aus einheimischen Holzarten, Karton oder anderen verwertbaren natürlichen und stabilen Materialien hergestellt sein. Insbesondere darf kein Tropenholz oder keine nicht natürlichen Materialien verwendet werden. Für die Sargausstattung kommen nur Papier, Baumwollen, Leinen oder andere verwertbare natürliche Materialien in Betracht.

(14) Säрге dürfen maximal 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und 0,65 Meter breit sein. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde größere Säрге genehmigen.

§ 14 Errichtung von Grabmälern, Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung und die wesentliche Änderung von Grabmälern Bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Grabmäler sind insbesondere Grabsteine, Grabstelen, Grabkreuze, Grabplatten, Grabeinfassungen und sonstige Gegenstände oder bauliche Anlagen zum schmücken und bestimmen der Grabstätte.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen. Diese sind:

- a) eine Zeichnung des Grabmalentwurf einschließlich Grund- und Seitenansicht im Maßstab 1:10;
- b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe, Beschaffenheit und Bearbeitung;
- c) eine Angabe über die Schrift, die Ornamente und Symbole und ihrer Anordnung;
- d) Angaben über die Lage und Größe der Grabstätte und ggf. der Grabeinfassung;

Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Im Übrigen ist den Wünschen des Nutzungsberechtigten ein größtmögliches Gewicht einzuräumen.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Diese können baulicher, künstlerischer oder gärtnerischer Art sein.

(5) Die Gemeinde kann die teilweise oder vollständige Beseitigung der ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichteten Grabmälern und sonstiger baulicher Anlagen auf der Grabstätte anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

§ 15 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie von seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen und dürfen nicht verletzend oder beschuldigend sein.

(4) Die Grabmäler und deren Sockel sind in den Grabreihen genau der Reihenflucht auszurichten.

(5) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jeden durch die Errichtung von Grabmälern entstehenden Schaden auf dem Friedhof. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Für die Durchführung der Arbeiten gilt § 21 Abs. 5, 7 und 8 entsprechend.

§ 16 Standsicherheit von Grabmälern

(1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich Mängel in der Standsicherheit, so hat er diese unverzüglich zu beheben.

(3) Für jeden Schaden durch den nicht verkehrssicheren Zustand des Grabmals und sonstiger Grabeinrichtungen haftet der Nutzungsberechtigte.

(4) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel an der Verkehrssicherheit festgestellt hat und nachdem vom Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Aufforderung und einer angemessenen festgesetzten Frist keine Behebung erfolgt ist, den nichtverkehrssicheren Zustand beseitigen, im Falle von unmittelbarer Gefahr im Verzug auch ohne vorherige schriftliche Aufforderung.

§ 17 Größe der Grabmäler

(1) Die Grabmäler auf den Grabstätten dürfen folgende Größen nicht überschreiten:

1. Friedhöfe in Gädheim

a) Reihengräber: Höhe 1,20 Meter, Breite 0,60 Meter;

b) Familiengräber: Höhe 1,20 Meter, Breite 0,80 Meter;

2. Friedhöfe in Ottendorf

a) Reihengräber: Höhe 1,20 Meter, Breite 0,60 Meter;

b) Familiengräber: Höhe 1,20 Meter, Breite 1,40 Meter;

c) Familiengräber im neuen Friedhofsteil West: Höhe 1,20 Meter, Breite 0,80 Meter;

3. Friedhof in Greßhausen

a) Reihengräber: Höhe 1,20 Meter, Breite 0,60 Meter;

b) Familiengräber: Höhe 1,20 Meter, Breite 1,40 Meter;

(2) Material, Maße und Form der Grabplatten auf Urnengräber und der Grabplatten in Urnennischen in der Urnenwand bzw. in den Urnenstelen werden vorher einheitlich von der Gemeinde vorgegeben und bestimmt.

§ 18 Größe der Grabbeete und Grabeinfassungen

(1) Neuer Friedhof in Gädheim:

Die Grabbeete dürfen nur flach gewölbt und nicht an gebösch oder kastenförmig sein. Die Grabeinfassung ist möglichst ebenerdig zu verlegen. Die Grabbeete dürfen folgende Größe nicht überschreiten:

a) Reihengräber: Länge 1,20 Meter, Breite 0,60 Meter;

b) Familiengräber: Länge 1,20 Meter, Breite 1,20 Meter;

(2) Alter Friedhof in Gädheim:

Die Größe der Grabbeete und der Einfassungen werden im Einzelfall von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Gestaltung der umliegenden Grabstätten festgelegt.

(3) Neuer Friedhof in Ottendorf:

a) Jede Grabstätte wird seiner Größe nach entsprechend dauerhaft eingefasst. Die Größe der Grabbeete und der Einfassungen werden von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Gestaltung der umliegenden Grabstätten festgelegt. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei freigewordenen

und zusammenhängenden Grabstätten und insbesondere auf Wunsch der Nutzungsberechtigten die Größe der Grabbeete und der Grabeinfassungen zu verändern.

b) Die Grabeinfassungen für Reihengräber und Familiengräber werden in der Regel bei Erstbelegung von der Gemeinde erstellt und dem Nutzungsberechtigten verrechnet. Die Grabeinfassung bleibt dabei Eigentum der Gemeinde und darf nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts nicht entfernt werden. Ausnahmen hiervon kann die Gemeinde erteilen.

(4) Alter Friedhof in Ottendorf:

Die Größe der Grabbeete und der Einfassungen werden im Einzelfall von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Gestaltung der umliegenden Grabstätten festgelegt. Die Grabbeete dürfen nur flach gewölbt und nicht an geböschert oder kastenförmig sein.

(5) Friedhof in Greßhausen:

Die Größe der Grabbeete und der Einfassungen werden im Einzelfall von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Gestaltung der umliegenden Grabstätten festgelegt. Die Grabbeete dürfen nur flach gewölbt und nicht an geböschert oder kastenförmig sein.

(6) Die Größe der Grabfläche und der Einfassungen der Urnengräber auf allen Friedhöfen werden von der Gemeinde vorgegeben und dürfen 1,00 Meter Breite und 1,00 Meter Länge nicht überschreiten. Eine Bepflanzung bzw. ein Schmücken der Grabfläche mit Grabschmuck und sonstigen Gegenständen ist nicht erlaubt.

§ 19 Schutz von wertvollen Grabstätten und Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabstätten und Grabmale oder von herausragenden Persönlichkeiten unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege.

3. Ordnungsvorschriften

§ 20 Öffnungszeiten der Friedhöfe

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen bekannt gemacht. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen die Friedhöfe nicht betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass auch während den Öffnungszeiten untersagen. Aus dringenden und nachvollziehbaren Gründen kann die Gemeinde auch Besuche außerhalb der Öffnungszeiten zulassen.

§ 21 Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhöfen

(1) Gewerbliche Arbeiten dürfen in den Friedhöfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Personen, die gegen geringes Entgelt Grabstätten pflegen (Stichwort Nachbarschaftshilfe u. ä.), benötigen keine Genehmigung.

(2) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

(3) Die Zulassung umfasst gleichzeitig das Recht, Waren, Material und Werkzeuge mit geeigneten Kleinfahrzeugen auf den Friedhofswegen zu transportieren. Dies gilt jedoch nur wenn die Witterung dies zulässt und keine Schäden auf den Wegen und den Grünanlagen zu erwarten sind.

(4) Das Befahren der Friedhofswegen ist den nach Abs. 1 Berechtigten nur werktags im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof gestattet. Die Einfahrt zwischen die Grabstätten und auf schmale Gehwege ist untersagt. Bei ungünstiger Witterung sowie bei anhaltenden Regenwetter und Tauwetter kann die Gemeinde die Benutzung von Kraftfahrzeugen auf dem Friedhof ganz oder teilweise untersagen. In diesen Zeiträumen sollen aufschiebbar Arbeiten vermieden werden.

(5) Die Wege und Arbeitsplätze an den Grabstätten sind bei Unterbrechung und nach Durchführung der Arbeiten wieder zu räumen, zu reinigen und in den vorherigen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Anfallender Erd- und Pflanzenabraum ist entweder aus dem Friedhof zu entfernen oder

aber getrennt nach Material an die für diesen Zweck von der Gemeinde bestimmten Stellen zu verbringen.

(6) Für alle verursachten Schäden an Wegen, Anlagen und Grabstätten haftet der Verursacher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die festgestellten Schäden können von der Gemeinde auf Kosten des Verursachers wieder behoben werden.

(7) Untersagt ist:

- a) Alle Arbeiten während einer Bestattung;
- b) Arbeiten an Sonn- und Feiertagen;
- c) Gerüste, Pflanzen, Boden, Material, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände auf fremden Grabstätten abzustellen;
- d) Gegenstände nach Buchstabe c) über die Sonn- und Feiertage im Friedhof stehen zu lassen;
- e) Nacharbeiten und Ausbesserungen größeren Umfangs an Grabstätten im Friedhof vorzunehmen, wenn ein Transport zur Werkstätte möglich und zumutbar ist;
- f) Kies, Sand oder ähnliche Materialien in die Grabstätten zu verfüllen und Reste davon zu hinterlassen.

(8) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde der Friedhöfe durchzuführen.

§ 22 Verhalten in den Friedhöfen

(1) Besucher haben sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Personen über 18 Jahren betreten.

(2) Nicht gestattet ist jedes Verhalten, durch das der Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen beschädigt oder der Bestattungsbetrieb und seine Besucher gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden könnte.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, sonstige Gehhilfen und Fahrzeuge nach § 21 Abs. 4.
- b) Zu rauchen, lärmern, trinken oder zu spielen; Radios oder ähnliche Geräte zu betreiben.
- c) Tiere mitzuführen.
- d) Ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften, Waren aller Art oder sonstige Dienste aller Art zu verteilen, anzupreisen, auszuführen oder anzubieten.
- e) Jegliche Werbung ist nicht gestattet. Betteln ist untersagt.
- f) Die Friedhöfe, die Friedhofsanlagen, die Gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- g) Rasenflächen zu betreten, soweit dies nicht zum Besuch und zur Pflege der Grabstätten unumgänglich ist. Fremde Grabstätten zu betreten oder zu übersteigen oder die Bepflanzung und den Grabschmuck zu entfernen.
- h) Versammlungen oder Umzüge auf dem Friedhof durchzuführen.
- i) Erde und Abraum von den Lagerplätzen ohne Genehmigung zu entfernen.
- j) Jegliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen.
- k) Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.
- l) Unpassende und der Würde des Friedhofes nicht entsprechende Gegenstände als Grabschmuck zu verwenden.

m) Unmäßiger Wasserverbrauch ist verboten.

(3) Die Verbote nach Abs. 2 gelten auch für den Platz vor den Friedhofseingängen.

(4) Zur Aussegnungshalle haben Angehörige und Trauergäste nur im zeitlichen Zusammenhang mit der Bestattung Zutritt.

(5) Den Anordnungen der Gemeinde ist Folge zu leisten.

4. Vorschriften für die Bestattung und Leichenhäuser

§ 23 Begriff der Bestattung

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Bestattung von Leichen oder Leichenteilen in Reihen- oder Familiengräber und die Bestattung von Ascheurnen in Urnengräber, Urnennischen in der Urnenwand oder in Urnenstelen.

(2) Die Bestattung ist durchgeführt, wenn die Grabstätte eingefüllt oder verschlossen ist.

§ 24 Anmelden einer Bestattung

(1) Jeder Sterbefall im Gemeindebereich und jede Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen nach § 1 dieser Satzung ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Die Bestellung einer Grabstätte muss 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen. Die Beurkundung des Sterbefalles durch das Standesamt ist vor der Bestattung nachzuweisen.

(2) Die grundsätzlichen Arbeitsbereiche einer Bestattung, insbesondere das Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie das Verbringen der Leiche oder der Urne in die Grabstätte ist ausschließlich von einem von der Gemeinde für den jeweiligen Friedhof beauftragten Bestattungsunternehmen durchzuführen.

§ 25 Zeit und Ort der Bestattung

(1) Einzelheiten der Bestattung regelt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen bzw. den Anzeigenden oder mit demjenigen, der zum Tragen der Kosten verpflichtet ist.

(2) Handlungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden durch diese Satzung nicht berührt.

(3) Die Gemeinde bestimmt auf welchem Friedhof bestattet wird. In der Regel ist dies der Friedhof desjenigen Gemeindeteils, in dem der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen letzten Aufenthalt hatte. Die Bestattung in einem anderen Friedhof ist nur zulässig, wenn ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf dem gewünschten Friedhof besteht. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung in einem bestimmten Friedhof besteht nicht.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes anordnen, dass die Bestattung im Friedhof eines anderen Gemeindeteils vorgenommen wird.

§ 26 Durchführung der Bestattung

(1) Zur Durchführung der Bestattung beauftragen die Hinterbliebenen ein Bestattungsunternehmen. Art und Umfang der Bestattungshandlungen sowie die Höhe der Kosten sind zwischen den Hinterbliebenen und dem Bestattungsunternehmen vertraglich zu vereinbaren.

(2) Handelt es sich um eine weitere Bestattung innerhalb einer Grabstätte, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, rechtzeitig und auf seine Kosten die Grabstätte so zu räumen, dass eine ordnungsgemäße Bestattung möglich ist.

(3) Die auf die Schließung der Grabstätte folgenden Verrichtungen, z. B. das Entfernen des Grabschmucks, das Herrichten des Grabbeetes, die Wiederherstellung der Grabeinfassung und die Errichtung des Grabmals sind Aufgaben des Nutzungsberechtigten.

§ 27 Ruhefristen

(1) Die Ruhefristen betragen in allen Friedhöfen für alle Grabstätten einheitlich 20 Jahre.

(2) Die Ruhefristen können auf Verlangen oder mit Zustimmung des Staatlichen Gesundheitsamtes bei Vorliegen zwingender Gründe für einzelne Friedhöfe oder Friedhofsteile abweichend von Abs. 1 festgesetzt werden.

§ 28 Leichenhäuser

(1) Die Gemeinde unterhält in den Friedhöfen in Gädheim (neuer Friedhof), Ottendorf (neuer Friedhof) und Greißhausen je ein Leichenhaus.

(2) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung von Leichen und Urnen bis sie bestattet oder überführt werden.

(3) Leichenöffnungen dürfen in den gemeindlichen Leichenhäusern nicht vorgenommen werden.

§ 29 Benutzungszwang der Leichenhäuser

(1) Jede im Gemeindegebiet verstorbene Leiche ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 8 Stunden in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.

(2) Überführte Leichen und Urnen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen falls die Bestattung nicht unmittelbar bevorsteht.

(3) Ausnahmen können gestattet werden wenn

a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus o. ä.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist oder

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 6 Stunden überführt wird.

§ 30 Aufbahrung von Leichen

(1) Leichen werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Die in der Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgen soll.

(2) Der Zutritt zu den Aufbahrungsräumen wird den Angehörigen gestattet.

(3) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widerspricht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der / die Verstorbene unmittelbar vor dem Tod an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat oder das Staatliche Gesundheitsamt dies aus sonstigen Gründen angeordnet hat.

(4) Bei rasch verwesenden oder abstoßend wirkenden Leichen kann die Gemeinde die sofortige Schließung des Sarges anordnen.

(5) Die Aufbahrung einer Leiche unterbleibt, wenn das Staatliche Gesundheitsamt eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.

(6) Für die den Leichen belassenen Wertgegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(7) Die Gemeinde hat das Aufstellen von Dekorationspflanzen, Blumen oder Kränzen im Aufbahrungsraum zu untersagen, wenn es das Staatliche Gesundheitsamt wegen der besonderen Ansteckungsgefahr für erforderlich hält.

§ 31 Trauerfeier

(1) Trauerfeiern finden in der Aussegnungshalle der Leichenhäuser am geschlossenen Sarg statt. Die Trauerfeier kann auch unter freiem Himmel innerhalb des Friedhofes stattfinden. Auf Wunsch der Hinterbliebenen ist die Öffentlichkeit von der Teilnahme an der Trauerfeier auszuschließen.

(2) Lichtbild, Film- und Tonfilmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen und Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Ausgenommen sind Angehörige oder deren Beauftragte. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeit zu vermeiden. Besondere Auflagen der Gemeinde sind zu beachten.

(3) Erfolgt die Bestattung im Rahmen einer religiösen Feier, so sind die Abläufe und Handlungen der jeweiligen Religionsgemeinschaft zu respektieren und zu erfüllen und mit den Wünschen der Hinterbliebenen in Einklang zu bringen.

§ 32 Friedhofspersonal

(1) Die Pflege, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe wird von der Gemeinde durchgeführt bzw. beauftragt.

(2) Die für die Bestattung erforderlichen grundsätzlichen Arbeiten wie die Aushebung und Verfüllung bzw. die Öffnung und Schließung der Grabstätte, die Aufbahrung der Leiche sowie die Verbringung der Leiche (Sarg oder Urne) in die Grabstätte werden von dem von der Gemeinde vertraglich bestimmten Bestattungsunternehmen vorgenommen und ausgeführt.

(3) Alle übrigen Handlungen, Ausstattungen und Arbeiten können von den Hinterbliebenen an ein Bestattungsunternehmen frei vergeben werden.

§ 33 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung von Leichen sowie die Umbettung von Leichen und Urnen zur Überführung oder zur nachträglichen Einäscherung bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Andere Vorschriften, die eine Exhumierung oder Umbettung vorschreiben, bleiben unberührt.

(2) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen führt das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen durch. Die Teilnahme daran ist nur Amtspersonen der beteiligten Behörden gestattet. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Anwesenheit weiterer Personen gestattet werden.

(3) Neben den Kosten und Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung ist der Schaden, der ggf. an benachbarten Grabstätten durch die Exhumierung und Umbettung entsteht, vom Auftraggeber zu tragen. Die allgemeine Haftungspflicht der Gemeinde wird dadurch nicht berührt.

Schlussbestimmungen

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung im Voraus auf die Dauer der Ruhefrist erhoben.

§ 35 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von nicht zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Ausnahmen gewähren, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

(2) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Befreiungen gewähren, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder das Wohl der Allgemeinheit eine Abweichung erfordert.

§ 36 Haftung

(1) Die Gemeinde übernimmt keine Obhut- und Überwachungspflicht für die Grabstätten und Grabmälern.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung und Pflege der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, ihrer Grabstätten und Grabmälern entstehen und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 37 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften nach § 29 über den Benutzungszwang zuwider handelt
2. gegen die Ordnungsvorschriften nach §§ 20, 21 und 22 verstößt
3. den Vorschriften nach § 14 über die Genehmigungspflicht zuwider handelt
4. hinsichtlich den Vorschriften nach §§ 15 bis 18 zuwider handelt
5. der Unterhaltungsvorschrift nach § 19 zuwider handelt.

§ 38 Ersatzvornahme

Wenn einer nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebene Handlung nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde berechtigt, die Handlung anstelle und auf Kosten des Pflichtigen auszuführen. Insoweit gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 39 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

- a) Bestimmungen der §§ 21 und 22 dieser Satzung zuwider handelt,
- b) im Friedhofsbereich eine mit Strafe bedrohte Handlung oder außerhalb des Friedhofsbereiches eine mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
- c) gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus dem Friedhof verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Friedhofes für eine bestimmte Zeit untersagt werden. Der Zeitraum darf ein Jahr nicht übersteigen.

§ 40 Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinde kann zur Ausführung dieser Satzung nähere Bestimmungen, Anordnungen oder Beschlüsse erlassen.

§ 41 Übergangsvorschriften, Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, bei denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht besteht, richtet sich die Ruhefriste nach den Vorschriften dieser Satzung. Dies gilt nicht für bereits abgelaufene Ruhefristen.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf des Zeitraumes, für den sie nach früheren Vorschriften erworben wurden.

§ 42 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gädheim vom 07.08.1995 außer Kraft.

Gädheim, den 03.12.2012

Gemeinde Gädheim


Egon Eck
Erster Bürgermeister

